

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 05/06**

26. Januar 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-119/04

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italien*

**GENERALANWALT POIARES MADURO SCHLÄGT VOR, GEGEN ITALIEN EIN  
ZWANGSGELD VON 265 500 EURO PRO TAG WEGEN NICHTBEFOLGUNG  
EINES URTEILS VON 2001 ZU VERHÄNGEN**

*Seiner Meinung nach hat Italien nicht hinreichend die Unterschiede erklärt, die an italienischen Universitäten zwischen Fremdsprachenlektoren und fest angestellten Forschern bei der Behandlung in Bezug auf nachzuzahlendes Gehalt und erworbene Ruhegehaltsansprüche bestehen.*

Um die Beschäftigungsbedingungen von Fremdsprachenlektoren ging es in vielen Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst war. 1989 und 1993 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein italienisches Gesetz, mit dem die Dauer der Arbeitsverträge von Fremdsprachenlektoren begrenzt wurde, gegen Gemeinschaftsrecht verstieß<sup>1</sup>. 1995 erließ Italien ein Gesetz zur Reform des Fremdsprachenunterrichts. Die Stellen für „Fremdsprachenlektoren“ wurden abgeschafft und durch Stellen für „sprachwissenschaftliche Mitarbeiter“ ersetzt. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gingen bei der Kommission mehrere Beschwerden ehemaliger Fremdsprachenlektoren darüber ein, dass im Rahmen des Entgelts und der Sozialversicherung das Dienstalder, das sie als Lektoren erreicht hätten, bei der Umwandlung der Stellen in solche für sprachwissenschaftliche Mitarbeiter nicht berücksichtigt worden sei. Die Kommission leitete daher ein gerichtliches Verfahren gegen Italien ein.

Am 26. Juni 2001 hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-212/99 (Kommission/Italien) entschieden, dass Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verstoßen hat, dass es nicht für die Anerkennung der erworbenen Rechte von ehemaligen Fremdsprachenlektoren an sechs italienischen Universitäten (La Basilicata, Mailand, Palermo, Pisa, La Sapienza in

<sup>1</sup> Urteile vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88 (Allué und Coonan, Slg. 1989, 1591) und vom 2. August 1993 in den Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91 (Allué u. a., Slg. 1993, I-4309).

Rom und Istituto universitario orientale in Neapel) gesorgt hat, obwohl italienischen Staatsangehörigen eine solche Anerkennung zuteil wird.

Da die Kommission der Ansicht war, dass Italien dieses Urteil immer noch nicht durchgeführt habe, hat sie am 4. März 2004 in der vorliegenden Rechtssache gegen Italien Klage auf Feststellung erhoben, dass Italien dem Urteil von Juni 2001 nicht nachgekommen ist, und die Verhängung eines Zwangsgelds in Höhe von 309 750 Euro pro Tag beantragt, das vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des Urteils von 2001 durch Italien zu zahlen ist.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Miguel Poiares Maduro vor, festzustellen, dass Italien dem Urteil von 2001 nicht vollständig nachgekommen ist, und ein Zwangsgeld von 265 500 Euro pro Tag aufzuerlegen, das vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des ersten Urteils zu zahlen ist.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass Italien zwar in Bezug auf den Wert, der verschiedenen Lehr- und wissenschaftlichen Tätigkeiten beizumessen sei, über ein Ermessen verfüge, dass jede ungünstigere Behandlung aber objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müsse. Italien hat vor dem Gerichtshof Beweismittel dafür vorgelegt, dass die betroffenen Universitäten die erworbenen Rechte vollzeitbeschäftigter ehemaliger Fremdsprachenlektoren gegenwärtig in gleichem Umfang anerkennen wie bei teilzeitbeschäftigten Forschern in Festanstellung. Der Generalanwalt ist jedoch der Auffassung, dass Italien nicht hinreichend erläutert habe, weshalb die Unterschiede zwischen Fremdsprachenlektoren und fest angestellten Forschern die große Diskrepanz bei der Höhe des nachzuzahlenden Gehalts und der erworbenen Ruhegehaltsansprüche zur Folge haben sollte, die sich aus dieser Gleichstellung der Vollzeitarbeit von Fremdsprachenlektoren mit der Teilzeitarbeit von Forschern ergebe. Der Generalanwalt kommt daher zu dem Schluss, dass Italien dem früheren Urteil des Gerichtshofes bisher nicht nachgekommen sei.

Bezüglich der Berechnung des von Italien zu zahlenden Zwangsgelds weist Generalanwalt Poiares Maduro darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission den Gerichtshof nicht binde, aber als nützlicher Bezugspunkt diene. Der Generalanwalt stimmt insoweit den Erwägungen der Kommission hinsichtlich der Koeffizienten zu, die zur Berücksichtigung der Dauer des Verstoßes und der Zahlungsfähigkeit Italiens anzuwenden seien. In Anbetracht des oben erwähnten Ermessens, das den Mitgliedstaaten zugestanden werden müsse, schlägt er jedoch vor, den Koeffizienten für die Schwere des Verstoßes von 14 auf 12 herabzusetzen. Dies würde ein Zwangsgeld von 265 500 Euro pro Tag ergeben, das Italien vom Tag der Urteilsverkündung in der vorliegenden Rechtssache an bis zur Befolgung des Urteils des Gerichtshofes von 2001 auferlegt würde.

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, PL*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf  
der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-119/04>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*